

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 827. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Bereinigung aufgrund von Hybrid-DRG gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V

mit Wirkung zum 1. Quartal 2026

Präambel

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V sowie zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V um Leistungen, die Bestandteil von Hybrid-DRG sind.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden Anpassungen an den in der 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 810. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), beschlossenen Aufsatzwertvorgaben vorgenommen, die vorläufigen Bereinigungsmengen aufgrund von Hybrid-DRG für das Jahr 2026 vorgegeben und der Zeitplan für weitere Beschlussfassungen zur Umsetzung der Bereinigung aufgrund von Hybrid-DRG festgelegt.

1. Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses aus der 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 810. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Der Titel von Nr. 2.2.1.3 wird geändert zu: „Abzug von Bereinigungsbeträgen aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung, Hybrid-DRG, offener Sprechstunden sowie Bereinigungsverzicht“.

Nach dem ersten Absatz von Nr. 2.2.1.3 wird folgender Absatz eingefügt:

"Zudem erfolgt an dieser Stelle der Abzug der vom Bewertungsausschuss für die Quartale des jeweiligen Kalenderjahres für den jeweiligen KV-Bezirk beschlossenen Differenzbereinigungsmengen in Punkten (positiv oder negativ) zur Bereinigung gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V um Leistungen, die Bestandteil von Hybrid-DRG sind."

2. Bereinigungsmengen aufgrund von Hybrid-DRG für das Jahr 2026

Für die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs in jedem Quartal des Jahres 2026 im Zusammenhang mit der vorläufigen Bereinigung aufgrund von Hybrid-DRG ermittelt das Institut des Bewertungsausschusses mit Hilfe der Geburtstagsstichprobe des Jahres 2023 und der ihm gemäß § 115f Abs. 1 Satz 6 SGB V übermittelten §-115b-Daten Bereinigungsmengen zu den potenziellen Hybrid-DRG-Fällen für die Definition der Hybrid-DRG des Jahres 2026. Dazu werden zunächst auf Basis der Geburtstagsstichprobe 2023 je gesamtvertragszuständigem KV-Bezirk für potenzielle Hybrid-DRG-Fälle unter Verwendung des InEK-aG-DRG-Groupers die Anzahl der Quartalspatienten und der Leistungsbedarf nach regionaler Euro-Gebührenordnung (Euro-GO) je Hybrid-DRG und GOP (hochgerechnet auf die Grundgesamtheit 2023), für diejenigen Leistungen, die gemäß Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 Teil C Nr. 5 Abs. 5 mit der jeweiligen Hybrid-DRG abzugelten sind, ohne Berücksichtigung der Labor- und Sachkosten aus den Kapiteln 19, 32 und 40 EBM bestimmt. Der Leistungsbedarf der dabei aufgegriffenen Grund- und Versichertenpauschalen wird mit einem Faktor von 0,85 multipliziert. Zu der Summe dieser Leistungsbedarfe für diejenigen GOP, die nach bundeseinheitlicher Abgrenzung im Jahr 2026 der MGV zugehörig sind, werden die mit der jeweiligen Anzahl der Quartalspatienten multiplizierten bundesdurchschnittlichen Labor- und Sachkosten der Fälle gemäß § 115b SGB V je Hybrid-DRG für GOP aus den Kapiteln 19, 32 und 40 EBM, die nach bundeseinheitlicher Abgrenzung im Jahr 2026 der MGV zugehörig sind, hinzuaddiert. Der so ermittelte Betrag wird geteilt durch den Orientierungswert des Jahres 2023 und mit dem Quotienten aus dem MGV-Honorarvolumen und dem MGV-Leistungsbedarf nach Euro-GO (in der Abgrenzung MGV_EGV_KZ=1 und NVA_Kennzeichen=0 und TSVG-Kennzeichen=0 und Leistungssegmentkennzeichen beginnt nicht mit ‚ZM‘) in den ARZTRG87aKA_SUM-Daten für den jeweiligen gesamtvertragszuständigen KV-Bezirk und das erste Quartal des Jahres 2025 sowie mit den Veränderungsraten gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V sowie basiswirksamen prozentualen Veränderungen aufgrund von Beschlüssen des Bewertungsausschusses einschließlich der für Kassenswechsler, jeweils zwischen dem ersten Quartal 2023 und dem ersten Quartal 2025, multipliziert.

Der Bewertungsausschuss gibt auf der Grundlage dieser Berechnungen erstmals folgende für jedes Quartal des Jahres 2026 in gleicher Höhe anzuwendende basiswirksame Differenzbereinigungsmengen in Punkten je KV-Bezirk vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	1.307.678 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	1.863.679 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	184.167 Punkten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	6.069.138 Punkten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	6.078.247 Punkten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	5.554.515 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	10.761.238 Punkten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	2.803.147 Punkten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	8.170.563 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von	13.755.171 Punkten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	1.325.561 Punkten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	285.230 Punkten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	1.252.781 Punkten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	1.288.280 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	434.548 Punkten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	698.750 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	1.562.189 Punkten

Falls die regional vereinbarte Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung von der bundeseinheitlichen Abgrenzung für das Jahr 2026 abweicht, verständigen sich die Gesamtvertragspartner einvernehmlich über eine notwendige regionale Anpassung des vom Bewertungsausschuss beschlossenen Bereinigungswertes. Hierzu verwenden sie die Hybrid-DRG- und GOP-spezifischen Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses nach dem ersten Absatz, die das Institut des Bewertungsausschusses den Trägerorganisationen zur Weiterleitung an die jeweilige Seite der regionalen Gesamtvertragspartner zur Verfügung stellt. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln die im Ergebnis berücksichtigten quartalsbezogenen Differenzbereinigungsmengen zeitnah gemäß § 87 Abs. 3f SGB V über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses, welches sie unverzüglich der AG Aufsatzwerte zur Verfügung stellt.

3. Ankündigung von Beschlüssen zum Regelverfahren zur Bereinigung aufgrund von Hybrid-DRG

Der Bewertungsausschuss wird bis zum 30. Juli 2026 Berechnungsvorgaben für das Institut des Bewertungsausschusses zur jährlichen Ermittlung der Differenzbereinigungsmengen in Punkten zur Bereinigung der MGV gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V um Leistungen, die Bestandteil von Hybrid-DRG sind, beschließen. Diese werden jeweils

eine erstmalige Berechnung vorläufiger Bereinigungsmengen aufgrund der im Folgejahr zu erwartenden Hybrid-DRG und beginnend mit dem Katalog der Hybrid-DRG des Jahres 2026 eine abschließende Berechnung der final zu berücksichtigenden Bereinigungsmengen aufgrund der Hybrid-DRG, deren Einführungsjahr erstmals in der Geburtstagsstichprobe enthalten ist, umfassen. Dabei soll die Berechnung der final zu berücksichtigenden Bereinigungsmengen für alle Leistungen, die gemäß jeweiliger Vereinbarung nach § 115f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V bzw. jeweiligem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses mit der jeweiligen Hybrid-DRG abzugelten sind, einschließlich der enthaltenen Labor- und Sachkosten, allein auf Basis der Geburtstagsstichprobe und nicht auf Basis der §-115b-Daten vorgenommen werden.

Der Bewertungsausschuss wird bis zum 31. August eines jeden Jahres, erstmals bis zum 31. August 2026, auf der Grundlage der nach diesen Berechnungsvorgaben vom Institut des Bewertungsausschusses vorgelegten Berechnungsergebnisse jeweils mit Wirkung für die Quartale des Folgejahres basiswirksame Differenzbereinigungsmengen in Punkten je Quartal für die einzelnen KV-Bezirke beschließen. Dabei soll die Quotierung und Fortschreibung der Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses analog zu Nr. 7 des Beschlusses des Bewertungsausschusses aus seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss aus der 824. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), durch die jeweiligen Gesamtvertragspartner mit den Daten des jeweiligen Vorjahresquartals und nicht mehr wie in Nr. 2 näherungsweise durch das Institut des Bewertungsausschusses erfolgen.

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 827. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Bereinigung aufgrund von Hybrid-DRG gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V mit Wirkung zum 1. Quartal 2026

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Vorgaben für ein Verfahren zur basiswirksamen Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) bezogen auf die Leistungen, die Bestandteil von Hybrid-DRG sind (Bereinigungsverfahren aufgrund von Hybrid-DRG), nach Maßgabe der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V (Aufsatzwertvorgaben).

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Nr. 1 des vorliegenden Beschlusses erfolgt die Ergänzung der Aufsatzwertvorgaben um den basiswirksamen Abzug von Differenzbereinigungsbeträgen aufgrund von Hybrid-DRG gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V mit Wirkung ab dem 1. Quartal 2026. Hierzu wird der Abzug der vom Bewertungsausschuss für die jeweiligen Bereinigungsquartale und KV-Bezirke beschlossenen Differenzbereinigungsmengen in Punkten (positiv oder negativ) für Leistungen, die Bestandteil von Hybrid-DRG sind, in Nr. 2.2.1.3 der Aufsatzwertvorgaben verortet. Die basiswirksame Bereinigung der MGV aufgrund von Hybrid-DRG erfolgt somit quartalsweise auf Ebene der gesamtvertragszuständigen Kassenärztlichen Vereinigung mit Wirkung ab dem 1. Quartal 2026.

In Nr. 2 des vorliegenden Beschlusses gibt der Bewertungsausschuss erstmals vorläufige basiswirksame Differenzbereinigungsmengen aufgrund von Hybrid-DRG je KV-Bezirk für die vier Abrechnungsquartale des Jahres 2026 vor. Die vorgegebenen Differenzbereinigungsmengen beruhen auf Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses, welche ihrerseits auf den ambulanten Kalkulationsdaten für die Hybrid-DRG 2026 – konkret der Geburtstagsstichprobe sowie den gemäß § 115f Abs. 1

Satz 6 SGB V vorliegenden Daten zu den nach § 115b Abs. 2 Satz 4 SGB V vergüteten ambulanten Operationsleistungen im Krankenhaus des Berichtsjahres 2023 – basieren.

Hierzu ermittelt das Institut des Bewertungsausschusses unter Verwendung des InEK-aG-DRG-Groupers zunächst die potenziellen Hybrid-DRG-Fälle für die Definition der Hybrid-DRG des Jahres 2026 sowohl in der Geburtstagsstichprobe als auch in den Daten zu ambulanten Operationen im Krankenhaus im Jahr 2023. Für die in der Geburtstagsstichprobe 2023 identifizierten potenziellen Hybrid-DRG-Fälle 2026 (Quartalspatienten, hochgerechnet auf die Grundgesamtheit) ermittelt das Institut des Bewertungsausschusses sodann KV-spezifisch die nach § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V für das Jahr 2026 bereinigungsrelevanten Gebührenordnungspositionen, indem es die für die Hybrid-DRG 2026 kalkulationsrelevanten und zugleich nach bundeseinheitlicher Abgrenzung im Jahr 2026 der MGV zugehörigen Gebührenordnungspositionen in der Geburtstagsstichprobe aufgreift. Der zugehörige Leistungsbedarf nach regionaler Euro-Gebührenordnung fließt im Falle der aufgegriffenen Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen nur zu 85 Prozent in die Bereinigungsmengen ein, da diese GOPen im Rahmen von Diagnostik und Nachbehandlung rund um die Erbringung von Hybrid-DRG weiterhin im Kollektivvertrag abrechnungsfähig sind und somit nur anteilig aus der MGV entfallen.

Die in die Hybrid-DRG 2026 einkalkulierten ambulanten Labor- und Sachkosten basieren nach den zugehörigen Kalkulationsvorgaben nicht auf der Geburtstagsstichprobe, sondern auf stationären Abrechnungsdaten. Da die nach § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V für das Jahr 2026 bereinigungsrelevanten Labor- und Sachkosten aus den Kapiteln 19, 32 und 40 EBM folglich nicht in der Geburtstagsstichprobe 2023 aufgegriffen werden, entnimmt das Institut des Bewertungsausschusses diese zur Ermittlung vollständiger bereinigungsrelevanter Leistungsbedarfe aus den Daten zu ambulanten Operationen im Krankenhaus 2023. Hierzu werden die mit der jeweiligen (auf die Grundgesamtheit hochgerechneten) Anzahl der Quartalspatienten aus der Geburtstagsstichprobe multiplizierten bundesdurchschnittlichen Labor- und Sachkosten (Kapitel 19, 32 und 40 EBM) der Fälle gemäß § 115b SGB V je Hybrid-DRG, die nach bundeseinheitlicher Abgrenzung im Jahr 2026 der MGV zugehörig sind, dem aus der Geburtstagsstichprobe aufgegriffenen bereinigungsrelevanten Leistungsbedarf gemäß regionaler Euro-Gebührenordnung je Hybrid-DRG hinzuaddiert.

Die so ermittelten bereinigungsrelevanten Euro-Beträge je Hybrid-DRG werden abschließend mit dem Orientierungswert 2023 in Punktmengen umgerechnet und KV-spezifisch quotiert und bis ins Vorjahresquartal der Bereinigung prozentual fortgeschrieben, wobei aktuell vorliegende Daten bis zum Quartal 1/2025 zugrunde gelegt werden.

Eine regionale Öffnungsklausel ermöglicht es den Gesamtvertragspartnern, im Falle abweichender regional vereinbarter MGV-Abgrenzungen einvernehmliche Anpassungen

an den vorgegebenen KV- und quartalsbezogenen Differenzbereinigungsmengen vorzunehmen, wobei hierbei die Hybrid-DRG- und GOP-spezifischen Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses zu verwenden sind.

Durch quartalsweise Datenlieferungen der Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses sowie die Weiterleitung an die AG Aufsatzwerte wird auf Bundesebene Transparenz über die im Ergebnis berücksichtigten KV- und quartalsbezogenen Differenzbereinigungsmengen aufgrund von Hybrid-DRG hergestellt.

In Nr. 3 des vorliegenden Beschlusses gibt der Bewertungsausschuss erste inhaltliche und zeitliche Eckpunkte für ein künftiges zweistufiges Regelverfahren zur jährlichen Bereinigung aufgrund von Hybrid-DRG vor. Diese Eckpunkte sehen als erste Stufe eine vorläufige Differenzbereinigung aufgrund der im Folgejahr zu erwartenden Hybrid-DRG und als zweite in den zu beschließenden Vorgaben hiervon geeignet abzugrenzende Stufe eine finale Differenzbereinigung für Hybrid-DRG, deren Einführungsjahr erstmals in der Geburtstagsstichprobe enthalten ist, beginnend mit dem Katalog der Hybrid-DRG des Jahres 2026 vor. Hierbei beruht die jährliche Ermittlung vorläufiger Differenzbereinigungsmengen durch das Institut des Bewertungsausschusses auf der Bestimmung der potenziell aufgrund von Hybrid-DRG im jeweiligen Folgejahr aus dem Kollektivvertrag entfallenden MGV-Leistungsmengen. Dagegen beruht die jährliche Ermittlung finaler Differenzbereinigungsmengen durch das Institut des Bewertungsausschusses auf der Bestimmung der tatsächlich aufgrund von Hybrid-DRG aus dem Kollektivvertrag entfallenden MGV-Leistungsmengen, welche ausschließlich auf Basis der Geburtstagsstichprobe des jeweiligen Einführungsjahres der Hybrid-DRG erfolgen soll.

Die Zeitvorgaben sehen eine Beschlussfassung zu den Berechnungsvorgaben für das Institut des Bewertungsausschusses zur jährlichen Ermittlung der Differenzbereinigungsmengen bis zum 30. Juli 2026 und jährliche Beschlussfassungen zur Vorgabe der für die Folgejahresquartale basiswirksamen (vorläufigen und finalen) Differenzbereinigungsmengen für die einzelnen KV-Bezirke auf Basis der Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses jeweils bis zum 31. August, erstmals bis zum 31. August 2026 vor.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2026 in Kraft.